

Liebe Kundin, lieber Kunde,

hier noch ein paar wichtige Hinweise:

1. Risiko-Änderungen

Ist für Sie ein neues Risiko entstanden oder ein versichertes Risiko entfallen?

Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie oder eine mitversicherte Person ein neues Fahrzeug oder eine Immobilie gekauft haben. Es kann sich auch um die Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit handeln. Auch die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer weiteren Person können entstehen (zum Beispiel, Sie heiraten) oder entfallen (zum Beispiel, Ihr mitversichertes volljähriges Kind nimmt eine Berufstätigkeit auf).

Bitte benachrichtigen Sie uns!

In den genannten Fällen kann es wichtig sein, sich schnell zu melden, damit Sie weiterhin richtig versichert sind.

Sollten Ihrem Vertrag ältere Rechtsschutzbedingungen zu Grunde liegen (älter als ARB 2012), kann Ihr Vertrag nach der Aufnahme einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit unter Umständen nicht mehr fortgeführt werden. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein auf Sie zugeschnittenes Angebot. Wenn für Sie zum Beispiel der Fahrer-Rechtsschutz nach § 22 ARB 1994 bis ARB 2012 besteht und ein Fahrzeug auf Sie zugelassen wird, sind Sie nur dann richtig versichert, wenn uns bestimmte notwendige Angaben innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Rechnung gemacht werden.

Falls Ihrem Vertrag eine Vorsorge-Versicherung zu Grunde liegt, können wir eine Vertragsanpassung an Ihre neue Risiko-Situation sogar rückwirkend vornehmen, ohne dass neue Wartezeiten entstehen. Dies kann zum Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz der Fall sein oder generell in Produkten mit Vorsorge-Klausel ab ARB 2008 (ab ARB 2015 in allen Bausteinen enthalten). Auch hierfür sind Fristen zu beachten. Je nach Vertragsstand und versichertem Risiko/Vertragsart betragen diese einen Monat oder sechs Monate.

Bitte beachten Sie die unten stehende Rechtsfolgenbelehrung zu den Anzeigepflichten!

2. Ab ARB 2024: Änderungen der Ihrem Tarif zugrunde liegenden Merkmale

Steigt aufgrund einer Änderung der Berufsgruppe und/oder Tarifzone der Gesamtbetrag Ihres Rechtsschutz-Vertrags gegenüber dem Vorjahresbeitrag, steht Ihnen ein Sonderkündigungsrecht gemäß §40 VVG zu. Sie können den Vertrag innerhalb von einem Monat, nach Erhalt dieser Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie erstmalig den erhöhten Beitrag zahlen müssen. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

3. Rechtsbelehrung

Beitrag

Einmal im Kalenderjahr wird aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, zur Beitragsanpassung, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen, geprüft, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung der Beiträge vorgenommen werden muss.

Für ehemalige HDI-, Gerling- bzw. HDI-Gerling-Verträge mit den Produkten Ideal-Rechtsschutz, Exclusive oder Exclusive 50 wird überprüft, ob sich der Schadenaufwand bei einer gesetzlichen Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten erhöhen wird.

Bedingungsgemäß können die Beiträge durch die Überprüfung für Ihren Rechtsschutz-Vertrag steigen oder sinken. Steigt daraufhin der Beitrag Ihres Rechtsschutz-Vertrags gegenüber dem Vorjahresbeitrag, können Sie den Vertrag innerhalb von einem Monat, nachdem Sie über die Beitragserhöhung informiert wurden, außerordentlich kündigen. Die Kündigung wird sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie erstmalig den erhöhten Beitrag zahlen müssen. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

Bitte lassen Sie sich in jedem Fall von Ihrem persönlichen Betreuer beraten. Er hilft Ihnen bei allen Fragen rund um Ihren Vertrag.

Anzeigepflichten

In § 23 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) sind Pflichten für den Fall von Gefahrerhöhungen geregelt:

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Bei Verstoß gegen Obliegenheiten (Anzeigepflichten), die in Ihrem Vertrag vereinbart sind (in den ARB zu Ihrem Versicherungs-Vertrag), besteht Rechtsschutz nur, wenn Sie die Anzeigepflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weisen Sie nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.